

## **Anhang 11**

### **Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie**

#### 1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes für Entwicklungspädiatrie soll der Kandidat das theoretische und praktische Wissen als auch die technischen Fähigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Entwicklungspädiatrie tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll er fähig sein:

- umfassende entwicklungspädiatrische Abklärungen bei Kindern und Jugendlichen (Neugeborenenalter bis abgeschlossene Adoleszenz) durchzuführen;
- Kinder und Jugendliche mit entwicklungspädiatrischen Problemen sowie ihre Bezugs- und Fachpersonen in medizinischen, therapeutischen, sonderpädagogischen sowie psychosozialen Belangen zu begleiten und zu beraten.
- entwicklungspädiatrische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen;
- zur multidisziplinären und kollegialen Zusammenarbeit.
- das Verhältnis zwischen Kosten/Bedürfnis und Kosten/Nutzen der vorgesehenen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Entwicklungspädiatrie selbständig und kritisch zu analysieren;
- sich aktiv an der Entwicklung und Vermittlung des fachlichen Wissens und Könnens auf dem Gebiet der Entwicklungspädiatrie zu beteiligen.

#### 2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

##### **2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung**

- 2.1.1 Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt 2 Jahre, wovon 1 Jahr im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin absolviert werden kann.
- 2.1.2 Mindestens 1 Jahr der Weiterbildung in Entwicklungspädiatrie muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.
- 2.1.3 An die Dauer der 2-jährigen Weiterbildung können maximal 6 Monate entwicklungspädiatrische Forschungstätigkeit (gilt nicht als Kategorie A) an einer anerkannten Weiterbildungsstätte oder klinische Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer entwicklungspädiatrischen Praxis (vgl. Ziffer 5.2) angerechnet werden, wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung anerkannt werden können.

Der Weiterbildungner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

- 2.1.4 Zusätzlich können maximal 4 Monate strukturierte entwicklungspädiatrische von der SGEP anerkannte Weiterbildungsgänge anerkannt werden: z.B. CAS (Certificate of Advanced Studies) 2 Monate, DAS (Diploma of Advanced Studies) 4 Monate (vgl. [Website der SGEP](#); im e-Logbuch unter «Kurse» zu erfassen).

## **2.2 Weitere Bestimmungen**

### **2.2.1 Geforderter Facharztstitel**

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für Kinder- und Jugendmedizin.

### **2.2.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch**

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. CAS / DAS).

### **2.2.3 Anrechnung ausländischer Weiterbildung**

Die gesamte Weiterbildung zum Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission SIWF vorgängig einzuholen.

### **2.2.4 Teilzeit**

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

## **3. Inhalt der Weiterbildung**

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

### **3.1 Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich**

#### **3.1.1 Kenntnisse**

- Vertiefte Kenntnisse der normalen kindlichen Entwicklung vom Frühgeborenen- bis zum frühen Erwachsenenalter (speziell in den Bereichen Wachstum und somatische Entwicklung, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache, Verhaltensregulierung, emotionale Entwicklung, Sozial- und Bindungsverhalten) sowie der inter- und intraindividuellen Variabilität.
- Kenntnisse der neurobiologischen, entwicklungs- und sozialpsychologischen Grundlagen der kindlichen Entwicklung.

- Kenntnisse entwicklungspädiatrischer Untersuchungsmethoden und -instrumente und Fähigkeit, diese im Hinblick auf ihre Aussagekraft kritisch zu würdigen.

### 3.1.2 Fähigkeiten

Fähigkeit, entwicklungspädiatrisch relevante wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren und vorzustellen sowie Erkenntnisse auch in der entwicklungspädiatrischen Tätigkeit umzusetzen.

## 3.2 Klinischer Bereich

### 3.2.1 Kenntnisse

- Vertiefte Kenntnisse der Grenzbereiche der normalen Entwicklung, der Entwicklungsstörungen globaler Art, von Teilleistungsstörungen sowie spezifischen Verhaltensstörungen des Kindes- und Jugendalters.
- vertiefte Kenntnisse der Ursachen kindlicher Entwicklungs- und Verhaltensstörungen sowie der weiterführenden kausalen Abklärungsmöglichkeiten
- Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien entwicklungspädiatrischer Untersuchungstechniken
- Fähigkeit zur Interpretation von Zusatzuntersuchungen aus den Bereichen Neurologie, Neuropsychologie, Bildgebung, Stoffwechsel, medizinische Genetik
- Vertiefte Kenntnisse über spezifische therapeutische Massnahmen und ambulante sowie stationäre Rehabilitations-Massnahmen
- Kenntnisse der bestehenden pädagogischen, sonderpädagogischen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungs-Systeme und deren Bedeutung für das betroffene Kind
- Kenntnisse spezifischer Versicherungsfragen
- Kenntnisse der Prinzipien entwicklungspädiatrischer Gesprächsführung

### 3.3 Aktivitäten, die vom verantwortlichen Leiter der Weiterbildungsstätte im Logbuch attestiert werden müssen

- Spezifische entwicklungspädiatrische Anamneseerhebung
- Untersuchungstechniken: selbständige Erfassung der kindlichen Entwicklung (speziell in den Bereichen Wachstum und somatische Entwicklung, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache, Verhaltensregulierung, emotionale Entwicklung, Sozial- und Bindungsverhalten) in allen Altersstufen vom Neugeborenenalter bis zur abgeschlossenen Adoleszenz mit adäquaten und so weit möglich normierten und validierten Untersuchungsmethoden.
- Durchführung entwicklungspädiatrischer Beratungsgespräche
- Teilnahme an interdisziplinären Fallkolloquien
- Beteiligung am Case Management entwicklungspädiatrischer Patienten.

## 4. Prüfungsreglement

### 4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Anforderungen erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Entwicklungspädiatrie selbständig und kompetent zu betreuen.

## 4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

## 4.3 Prüfungskommission

### 4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der jährlichen Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Entwicklungspädiatrie gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 3 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Aus ihrer Mitte wird ein Präsident gewählt.

### 4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 freipraktizierende Fachärzte mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie
- Je ein Facharzt mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie einer universitären und einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte

Der letzte Weiterbildner eines Kandidaten kann nicht als Examinator wirken

### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von je zwei Experten für die praktische und mündlich-theoretische Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

## 4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlich-theoretischen Teil.

### 4.4.1 Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Kandidat einen Patienten mit einem entwicklungspädiatrischen Problem untersuchen. Dieses wird mit den Examinatoren besprochen.

Dauer: 120 Minuten.

### 4.4.2 Mündlich-theoretische Prüfung

In diesem theoretischen Teil der Prüfung werden Fragen aus dem gesamten Gebiet der Entwicklungspädiatrie besprochen. Ein Teil der Fragen bezieht sich auf drei vom Kandidaten vorgängig einzureichende anonymisierte Fallbeschreibungen von Patienten aus verschiedenen Altersgruppen.

Dauer: 75 Minuten

Beide Prüfungsteile finden am gleichen Tag statt.

## **4.5 Prüfungsmodalitäten**

### 4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Schwerpunktprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

### 4.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt-diplom verfügt.

### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. Sie findet in der Regel an einer der Weiterbil-dungsstätten statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

### 4.5.4 Protokoll

Einer der Prüfungsexperten führt für jede Prüfung ein Protokoll, wenn möglich unterstützt durch Ton- oder audiovisuelle Aufnahmen.

### 4.5.5 Prüfungssprache

Der praktische und der mündliche Teil erfolgen auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder franzö-sischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein itali-enischsprachiger Examinator verfügbar ist.

### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prü-fungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebüh-renrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

### 4.5.5 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunk-tprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbe-wertung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

## **4.6 Wiederholung der Prüfung und Einsprache**

### 4.6.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

### 4.6.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

#### 4.6.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und 27 WBO).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

### 5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden folgendermassen eingeteilt:

- **Kategorie A:** Anrechenbarkeit 2 Jahre
- **Kategorie B:** Anrechenbarkeit 1 Jahr

### 5.2 Entwicklungspädiatrische Praxis: Anrechenbarkeit 6 Monate

- Der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Der Weiterbildner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.
- Mindestens 50% der Tätigkeit im Bereich der Entwicklungspädiatrie (umfassende entwicklungspädiatrische Abklärungen, Früherfassung von Entwicklungsstörungen, entwicklungspädiatrische Beratung und Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen, externe Zuweisungen zur entwicklungspädiatrischen Beurteilung).
- Sprechzimmer für den Arzt in Weiterbildung.

### 5.3 Kriterienraster

Eigenschaft der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)	
	A (2 Jahre)	B (1 Jahr)
<b>Ärztlicher Mitarbeiterstab</b>		
Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Entwicklungspädiatrie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	-
Mindestens halbamtliche Leitung mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie	-	+
Stellvertretung mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie	+	-
Vertraglich gesicherte organisierte Stellvertretung		+

Eigenschaft der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)	
	A (2 Jahre)	B (1 Jahr)
Reguläre Weiterbildungsstelle der entwicklungspädiatrischen Weiterbildungsstätte	+	-
<b>Infrastruktur / Leistungsangebot</b>		
Multidisziplinäre medizinische Kinderklinik anerkannt als Kategorie 3 Jahre oder 4 Jahre	+	-
Neonatologiestation	+	-
<b>Weiterbildung</b>		
Vollständige entwicklungspädiatrische Weiterbildung (gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	-
Journal Club (Anzahl/ Monat)	2	2
Strukturierte Weiterbildung (Std. / Woche)	4	4
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	-

## 6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Punkt 5. erfüllt haben (das Erfordernis des Titels bei damaligen Leitern der Weiterbildungsstätte entfällt).
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Ziffer 5) und der WBO entsprechen. Je drei Jahre Kaderfunktion an einer Weiterbildungsstätte Kategorie B werden einem Jahr Weiterbildung der Kategorie A gleichgesetzt.
- 6.3 Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Entwicklungspädiatrie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik im Bereich der Entwicklungspädiatrie erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.
- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung (Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2010) eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

- 6.5 Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2011 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Entwicklungspädiatrie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2010

**Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):**

- 11. Juni 2015 (Ziffern 2.1.3, 2.1.4, Ziffern 3, 4 und 5 Anpassungen an Muster-Weiterbildungsprogramm; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 20. August 2021 (Ziffer 5.3; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)